

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN STADT MIROW

3. Änderung räumlicher Teilflächennutzungsplan

(Teilflächennutzungsplan für das Gebiet der Stadt Mirow mit den Ortsteilen Granzow, Peetsch, Starsow, Diemitz und Fleeth)

(gem. §1 Abs. 3 BauGB)

**Begründung zum Bauleitplan, Umweltbericht (§ 5 Abs. 5 und § 2 a BauGB)
(mit Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes)**

Planungsstand: Beschluss vom 21.02.2017

erarbeitet im Auftrag und im Einvernehmen mit der Stadt Mirow und dem Amt Mecklenburgische Kleinseenplatte, Rudolf-Breitscheid-Straße 24, 17252 Mirow

 **A & S GmbH Neubrandenburg**
architekten · stadtplaner · ingenieure

August-Milarch-Straße 1
17033 Neubrandenburg
Tel.: 0395 581020; Fax.: 0395 5810215

Bearbeiter:
Dipl.-Ing. Rosemarie Nietiedt
Architektin für Stadtplanung

Aleksandra Jastrzebska, M.Sc.
Landschaftsarchitektur und Umweltplanung

Neubrandenburg, Februar 2017

Inhaltsverzeichnis

1.0	VORBEMERKUNGEN / GELTUNGSBEREICH	3
2.0	PLANUNGSGRUNDLAGEN	5
3.0	INHALT DER 3. ÄNDERUNG – ENTWICKLUNGSZIELE UND DARSTELLUNGEN	6
3.1	Darstellungen im wirksamen Flächennutzungsplan / Ausgangssituation	6
3.2	Änderung der Darstellungen.....	8
4.0	UMWELTBERICHT	9
4.1	Einleitung	9
4.2	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen.....	10
4.3	Zusätzliche Angaben	10
5.0	BELANGE DES ARTENSCHUTZES.....	11

1.0 VORBEMERKUNGEN / GELTUNGSBEREICH

Die Stadt Mirow hat in den 90igern für das Stadtgebiet mit den Ortsteilen Mirow, Granzow, Starsow und Peetsch einen Flächennutzungsplan aufgestellt.

Durch Fusion mit der Gemeinde Diemitz ist das Stadtgebiet 2004 vergrößert worden.

2006 hat die Stadt Mirow ein Verfahren zur Änderung und Ergänzung des Flächennutzungsplanes eingeleitet; der Gesamtflächennutzungsplan wurde neu und in digitaler Fassung aufgestellt. Der Flächennutzungsplan i.d.F. der Änderung und Ergänzung für das Gebiet der Stadt Mirow mit den Ortsteilen Mirow, Granzow, Starsow, Peetsch, Diemitz und Fleeth ist am 21.03.2009 wirksam geworden.

In Anpassung an aktuelle Gegebenheiten wurde der am 21.03.2009 wirksam gewordene Flächennutzungsplan in den nachfolgenden Jahren in Teilflächen geändert.

- Auf Grund geplanter Verlagerungen und Erweiterungen ortsansässiger Einkaufsmärkte (ALDI und EDEKA) wurden 2010 die Darstellungen am südöstlichen Ortsrand geändert, die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes ist am 23.10.2010 wirksam geworden.
- Die Stadt Mirow hat 2010/2011 parallel zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr.1/2010 „Biogasanlage Mirow“ ein 2. Änderungsverfahren durchgeführt, die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes ist am 17.12.2011 wirksam geworden.
- Die Stadt Mirow hat 2011 ein 3. Änderungsverfahren für den Bereich „Solarpark Astannenweg“ eingeleitet. In der Sitzung am 25.11.2014 hat die Stadtvertretung die Einstellung des Verfahrens beschlossen, die Bekanntmachung der Einstellung des Verfahrens erfolgte am 17. Januar 2015 im Kleinseenlotsen.

Im Januar 2014 haben die Bürgermeister der Stadt Mirow und der Gemeinde Roggentin einen Gebietsänderungsvertrag unterzeichnet. Durch Gemeindefusion ist das Gebiet der Stadt Mirow um die 6 Ortsteile der Gemeinde Roggentin (Babke, Blankenförde, Leussow, Qualzow, Roggentin und Schillersdorf) vergrößert worden. Die Altgemeinde Roggentin verfügt seit dem 04.08.2007 über einen wirksamen Flächennutzungsplan.

Die Stadt Mirow verfügt heute somit über 2 wirksame räumliche Teilflächennutzungspläne:

- Nr.1 Teilflächennutzungsplan für das Gebiet der Stadt Mirow mit den Ortsteilen Granzow, Peetsch, Starsow, Diemitz und Fleeth
- Nr.2 Teilflächennutzungsplan für das Gebiet mit den Ortsteilen Babke, Blankenförde, Leussow, Qualzow, Roggentin und Schillersdorf

und über zwei wirksame Änderungen des räumlichen Teilflächennutzungsplanes für das Gebiet der Stadt Mirow mit den Ortsteilen Granzow, Peetsch, Starsow, Diemitz und Fleeth.

Die Stadtvertretung Mirow hat am 17.02.2015 beschlossen, dass der räumliche Teilflächennutzungsplan für das Gebiet der Stadt Mirow mit den Ortsteilen Granzow, Peetsch, Starsow, Diemitz und Fleeth in einen 3. Verfahren geändert werden soll.

Aufgrund der geplanten Ortsumgehung der B 198 wurden Änderungen im Flächennutzungsplan erforderlich. Mit dem Westabschnitt der geplanten Ortsumgehung Mirow wird das im Flächennutzungsplan ausgewiesene Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Hafenanlage/ Marina“ südlich des Mirower Kanals gequert und etwa mittig durchschnitten. Zur Absicherung der derzeitigen Planungen des Straßenbauamtes und zum reibungslosen Ablauf des Planfeststellungsverfahrens sollen die SO-Darstellungen in diesem Bereich zurückgenommen werden. Mit der 3. Änderung sollten gleichzeitig die geplanten Korridore für die Ortsumgehung ausgewiesen werden.

Im Vorentwurf wurde der Geltungsbereich der 3. Änderung mit 3 Teilflächen ausgewiesen. Auf der Grundlage des Vorentwurf (Stand: August 2015) erfolgten die frühzeitigen Beteiligungen der Öffentlichkeit und der Behörden.

Die Planungen für die OU Mirow liegen gegenwärtig mit unterschiedlichen Planungsständen vor. Das Planfeststellungsverfahren zum Westabschnitt konnte noch nicht abgeschlossen werden; es ist noch kein Planfeststellungsbeschluss ergangen. Das Verfahren wurde aufgrund der Klage gegen den Planfeststellungsbeschluss zum Südabschnitt vorläufig unterbrochen bzw. angehalten.

Der Trassenverlauf des Südabschnittes hängt vom Ergebnis des Klageverfahrens ab.

Die Ausweisung der Planungstrassen für die Ortsumgehung können erst nach Ausgang des gerichtlichen Verfahrens vorgenommen werden.

Im Ergebnis der Behördenbeteiligung zum Vorentwurf wurde der Stadt Mirow empfohlen, das Planverfahren erst nach Ausgang des gerichtlichen Verfahrens weiter zu führen.

Zur Absicherung der Planung des Straßenbauamtes für den Westabschnitt ist es jedoch unumgänglich, dass die Darstellungen des SO „Hafenanlage/ Marina“ südlich des Mirower Kanals zurück genommen werden. Die Stadt Mirow hat deshalb entschieden, dass das Planverfahren der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes nur für die Teilfläche 1 weitergeführt werden soll und die Übernahme der Planungstrassen (Korridore) für die OU erst nach Abschluss der Planfeststellungsverfahren im Rahmen einer nächsten Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgen soll.

Mit Beschluss über den Entwurf der 3.Änderung des Flächennutzungsplanes wurde der Geltungsbereich neu nur für die Teilflächen am Mirower Kanal, die für die Umsetzung einer Marina vorgehalten waren, bestimmt.

Der Geltungsbereich der 3.Änderung umfasst somit im Einzelnen:

- das SO-Gebiet mit der Zweckbestimmung Hafenanlage/ Marina, einschließlich der im Zusammenhang mit diesem Vorhaben vorgehaltenen Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft in der Größe von insgesamt ca. 13 ha.

Der Entwurf der 3. Änderung des räumlichen Teilflächennutzungsplanes für das Gebiet der Stadt Mirow mit den Ortsteilen Granzow, Peetsch, Starsow, Diemitz und Fleeth wurde am 30.08.2016 von der Stadtvertretung gebilligt. Der Entwurf hat vom 10.10.2016 bis 11.11.2016 öffentlich ausgelegen, die Behörden wurden beteiligt.

Am 21.02.2017 hat die Stadtvertretung die 3.Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

2.0 PLANUNGSGRUNDLAGEN

Rechtsgrundlagen:

Bundesgesetzliche Grundlagen

- Baugesetzbuch i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in der derzeit geltenden Fassung
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), in der derzeit geltenden Fassung
- Planzeichenverordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I, S. 58), in der derzeit geltenden Fassung

Landesgesetzliche Grundlagen

- Landesraumentwicklungsprogramm (LEP) v. Mai 2005/ i.K. getreten am 14.07.2005
- Regionales Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte (RREP MS) vom 15.Juni 2011 (GVObI. 2011, Nr. 10 S. 362)

Kartengrundlage

wirksamer Flächennutzungsplan, erstellt auf der digitalen topografische Karte des Landesvermessungsamtes vom 28.11.2005, M:1:10.000

Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bebauungspläne den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen.

Im RREP MS sind für die Stadt Mirow folgende Planungsansätze formuliert:

- *Die Stadt Mirow übernimmt die Funktion eines Grundzentrums.*
- *Teile des Stadtgebietes liegen in einem Tourismusschwerpunktraum bzw. -entwicklungsraum.*
- *Die Müritz-Havel-Wasserstraße als Bundeswasserstraße stellt eine wichtige Schifffahrtsverbindung dar (vor allem für den Fahrgast- und Sportbootverkehr).*
- *Die Bundesstraße B198 ist im Bereich Mirow eine großräumige Straßenverbindung. Als Ziel der Raumordnung und Landesplanung ist die Maßnahme zum Aus- und Neubau des Straßennetzes mit großräumiger Bedeutung „B 198/ B189 Straßenverbindung Mirow-Wittstock“ formuliert. Zur Verbesserung der Erreichbarkeit der Planungsregion wurde bereits im Landesraumentwicklungsprogramm als Planungsziel die Anbindung an das Autobahndreieck Wittstock mit Realisierung der Straßenverbindung Mirow-Wittstock festgesetzt.*

Die Notwendigkeit der Aufhebung der Darstellung des SO-Hafenanlage/ Marina ergibt sich aus der aktuellen Planung des Westabschnittes der Ortsumgebung. Die Stadt sieht für eine SO-Flächenvorhaltung heute keinen Bedarf mehr an dieser Stelle.

Mit Schreiben vom 26.08.2016 und 22.09.2016 wird die Aufhebung als raumordnerisch vertretbar angesehen.

Die 3.Änderung des Flächennutzungsplanes steht den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung nicht entgegen.

3.0 INHALT DER 3. ÄNDERUNG – ENTWICKLUNGSZIELE UND DARSTELLUNGEN

3.1 Darstellungen im wirksamen Flächennutzungsplan / Ausgangssituation

Zu den Darstellungen im wirksamen Flächennutzungsplan

Im wirksamen Flächennutzungsplan sind die vom Straßenbauamt Neustrelitz verwalteten und sich in Baulast des Landes M-V befindenden Bundes- und Landesstraßen (B198, L25) nachrichtlich dargestellt. Im Erläuterungsbericht wurden die folgenden angedachten Neuplanungen genannt; das Straßenbauamt hat aber auch auf eine weitere Prüfung der Bedarfswürdigkeit der Maßnahmen hingewiesen:

- B 198, OU Mirow, 1.BA (im Westen der Stadt)
- B 198, OU Mirow, 2.BA (im Süden der Stadt)
- B 189 / B 198 Straßenverbindung Wittstock-Mirow.

Für den 1.BA waren durch das Straßenbauamt Neustrelitz noch keine Planungsaktivitäten ausgelöst worden; im Flächennutzungsplan wurden auch keine Flächenvorhaltungen berücksichtigt. Für den 2.BA lagen zum Zeitpunkt der Fertigstellung des Flächennutzungs-

planes erste Vorplanungen vor; im Flächennutzungsplan wurde ein Korridor vermerkt. Die OU wurde südlich der Ortslage Starsow, auf die L25 führend, dargestellt. Nördlich von Schwarz wurde die Weiterführung als Verbindung B 189 / B 198 nach Wittstock geplant. Verkehrsuntersuchungen hatten ergeben, dass insbesondere das Fernstraßennetz südlich von Mirow ergänzt werden muss. Der Bau der südlichen OU Mirow wurde im Zusammenhang mit der Fernverbindungsstraße Havelberg-Wittstock-Mirow gesehen. Der Bau der Ortsumgehung wurde im Süden der Stadt als dringend notwendig angesehen. Dagegen wurde unter Berücksichtigung der südlichen OU für eine westliche Umgehung von Mirow kein ausreichender Bedarf mehr gesehen, für eine Gesamtumgehung bestand keine zwingende Notwendigkeit.

Im wirksamen Flächennutzungsplan sind am Mirower Kanal (Müritz-Havel-Wasserstraße) Sondergebietsflächen in der Zweckbestimmung „Hafenanlage / Marina“ dargestellt. Im Zusammenhang mit dem geplanten Marina-Vorhaben wurden auf angrenzenden Flächen Kompensationsmaßnahmen ausgewiesen; im Flächennutzungsplan erfolgten Darstellungen mit dem Planzeichen 13.1 „Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft“.

Mit dem geplanten Hafen ist die unmittelbare räumliche Anbindung an Mirow zwar nicht gegeben, der Bereich war damals dennoch in einem Standortkonzept für Wassersportanlagen an der Binnenmüritz in M-V mit ausgewiesen worden. Am Standort waren ca. 150 Liegeplätze in Verbindung mit weiteren Freizeiteinrichtungen vorgesehen. Aufgrund seiner Lage an der Müritz-Havel-Wasserstraße wurde der Hafen als Ausgangspunkt für Bootstouren, sowohl in das Revier der Mecklenburgischen Kleinseenplatte (insbesondere den westlichen Teil) als auch in die Müritz, für geeignet gehalten. Er könnte sehr gut die Funktion eines Basishafens für die Mecklenburgische Kleinseenplatte ausüben. Für die Umsetzung des Vorhabens ist bis heute kein Vorhabenträger gefunden worden.

Zur OU / Stand der Planungen

Die Bundesstraße B 198 zählt zum Kernstraßennetz des Landes M-V; sie stellt weiterhin eine wichtige Verbindung zwischen dem Raum Neubrandenburg und den südwestlich gelegenen Autobahnen dar (Zubringers zu den Auffahrten der A19 Berlin-Rostock bei Leizen und A24 Berlin-Hamburg bei Wittstock).

Die B 198 führt direkt durch den zentralen Stadtkern von Mirow. Die Bürger der Stadt Mirow haben in den letzten Jahren immer stärker den Bau der Ortsumgehung gefordert. Die Verkehrsbelastungen in der Stadt Mirow sind heute ohne Ortsumgehung nicht mehr vereinbar.

Durch das Straßenbauamt Neustrelitz wurden mögliche Trassenverläufe untersucht; die Vorplanungen wurden zur Begutachtung dem Bund vorgelegt. Im Juni 2015 stellte das Bundesverkehrsministerium Geld für den ersten Bauabschnitt bereit; im Herbst 2015 sollte mit dem Bau begonnen werden.

Ziel der Planung ist, mit dem Bau der Ortsumgehung die Leistungsfähigkeit der B 198 weiter zu erhöhen und gleichzeitig die Kleinstadt Mirow vom überregionalen Durchgangsverkehr zu entlasten, um die Wohn-, Lebens- und Tourismusqualität zu erhöhen.

Zur Umsetzung der Planung der OU Mirow sind momentan keine verbindlichen Aussagen möglich. Das Planfeststellungsverfahren für den Westabschnitt der OU konnte noch nicht abgeschlossen werden; das Verfahren wurde aufgrund der Klage gegen den Planfeststellungsbeschluss zum Südabschnitt vorläufig unterbrochen bzw. angehalten. Gegen den Südabschnitt hat eine Bürgerinitiative aus Starsow geklagt; sämtliche Pläne wurden ausgebremst; der Ausgang des gerichtlichen Verfahrens ist abzuwarten.

Im Zusammenhang mit der Errichtung des Westabschnittes werden laut den vorliegenden Planunterlagen Querungen der Müritz-Havel-Wasserstraße erforderlich; die Trasse würde das ausgewiesene Sondergebiet „Hafenanlage / Marina“ durchschneiden.

An der Müritz und auch am Mirower Kanal sind in den vergangenen Jahren neue Liegeplätze entstanden. Für die geplante Errichtung einer Hafenanlage am Ortsausgang Mirow Richtung Lärz am Mirower Kanal konnte bisher kein Vorhabenträger gefunden werden, ein Bedarf ist heute auch nicht mehr erkennbar.

Der Umsetzung der OU Mirow hat für die Stadt Mirow weiterhin höchste Priorität.

Die Stadt Mirow hat beschlossen, dass zur Absicherung der Planung des Westabschnittes der OU mit der 3. Änderung die Darstellungen als SO „Hafenanlage / Marina“ einschließlich der Kompensationsmaßnahmen zurück genommen werden sollen.

3.2 Änderung der Darstellungen

Mit der 3.Änderung des Flächennutzungsplanes werden die Darstellungen des Flächennutzungsplanes wie folgt geändert:

- Die Darstellungen des Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Hafenanlage/ Marina“ südlich des Mirower Kanals werden zurück genommen. Die Flächen werden wieder dem Außenbereich zugeordnet und mit Darstellungen als „Flächen für die Landwirtschaft“ überplant.

- Mit Zurücknahme der SO-Darstellungen sind Ausgleichsmaßnahmen nicht erforderlich. Die Darstellungen als „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft“ werden ebenfalls zurück genommen; die Flächen werden den Darstellungen über „Flächen für die Landwirtschaft“ mit zugeordnet.

4.0 UMWELTBERICHT

4.1 Einleitung

Die Stadt Mirow ändert ihren Flächennutzungsplan in einer Teilfläche.

Gemäß § 5 Abs.5 BauGB ist eine Begründung mit den Angaben nach § 2a BauGB beizufügen (Umweltbericht). Neben den Zielen, Zwecken und wesentlichen Auswirkungen des Bauleitplanes sind im Umweltbericht nach Anlage 1 zu diesem Gesetzbuch die auf Grund der Umweltprüfung nach §2 Abs.4 ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen.

Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung.

Kurzdarstellung des Vorhabens

Nach den Darstellungen im wirksamen Flächennutzungsplan waren auf Flächen am Mirower Kanal die Entwicklung eines Sondergebietes „Hafenanlage/ Marina“ (SO_M) vorgesehen und auf angrenzenden Flächen Kompensationsmaßnahmen. Mit der aktuellen Planung zur Ortsumgehung wird das Sondergebiet „Hafenanlage/ Marina“ (SO_M) etwa mittig tangiert.

Für die Stadt Mirow hat die geplante Ortsumgehung Mirow höchste Priorität; die Stadt Mirow hat deshalb beschlossen, dass die Darstellungen über das Sondergebiet einschließlich der ausgewiesenen Kompensationsmaßnahmen aufgehoben werden sollen. Bisher liegt keine verbindliche Bauleitplanung für das Gebiet vor und es gibt keinen Vorhabenträger. Desweiteren sieht die Stadt Mirow für eine solche Flächenausweisung keinen Bedarf mehr.

Geltungsbereich

Die Änderungsfläche umfasst die Planflächen der Marina einschließlich der Flächen für die Kompensationsmaßnahmen mit einer Größe von ca. 13 ha; auf denen die Zurücknahme der Darstellungen über das Sondergebiet SO_M und der „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft“ erfolgen soll.

4.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Die Weiterführung der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung auf den im Geltungsbereich der 3.Änderung liegenden Flächen verursacht keine erheblichen Auswirkungen auf Natur und Landschaft. Beeinträchtigungen der Schutzgüter Mensch, Pflanzen und Tiere, Boden, Wasser, Klima/ Luft, Landschaft sowie Kultur- und Sachgüter können somit ausgeschlossen werden.

Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und bei Nichtdurchführung der Planung

Ohne die Änderung der Darstellungen blieben die Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes verbindlich; mit Aufhebung der Darstellungen ergeben sich keine Veränderungen des derzeitigen Zustandes.

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Mit Nichtumsetzung des Vorhabens bleibt der ursprüngliche Zustand von Natur und Landschaft gesichert. Die mit dem geplanten Vorhaben verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft finden nicht statt.

Im Zusammenhang mit dem geplanten Bau der Marina an der Müritz-Havel-Wasserstraße waren zur Kompensierung der geplanten Eingriffe in Natur und Landschaft auf angrenzenden Flächen Ausgleichsmaßnahmen (Extensivierung der Grünlandnutzung) beabsichtigt. Die Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind aufgrund der Nichtumsetzung des Vorhabens nicht erforderlich.

Anderweitige Planungsmöglichkeiten kommen nicht in Betracht.

4.3 Zusätzliche Angaben

Mit Aufhebung der Darstellungen über das Sondergebiet „Hafenanlage/ Marina“ und der Darstellungen über „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ bleibt der ursprüngliche Zustand von Natur und Landschaft erhalten. Mit der 3.Änderung liegt kein Plan vor, der geeignet ist, eine erhebliche Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten herbeizuführen.

Zusammenfassend ist somit festzustellen, dass mit der 3. Änderung des räumlichen Teilflächennutzungsplanes Mirow keine erheblichen Auswirkungen verbunden sein werden.

5.0 BELANGE DES ARTENSCHUTZES

Das Bundesnaturschutzgesetz regelt im Kapitel 5 den Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Der Artenschutz umfasst u.a. den Schutz der Tiere und Pflanzen sowie ihrer Lebensstätten und Biotope durch den Menschen.

Von besonderer Bedeutung sind die Vorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten. Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten die o.g. Zugriffsverbote für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben.

Sie gelten nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie für die Europäischen Vogelarten.

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL sowie der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 VRL ist zu unterscheiden zwischen

- Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen
und
- Störungsverbot: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ist das Schädigungsverbot zu beachten: Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.

Von den Verboten des § 44 BNatSchG kann unter bestimmten Bedingungen eine Ausnahme nach § 45 BNatSchG gewährt werden. Die für die Belange des Artenschutzes zuständige Behörde ist der Landkreis.

Ein artenschutzrechtlicher Konflikt kann entstehen, wenn ein geplantes Vorhaben bzw. seine mittelbaren bau-, anlagen- bzw. betriebsbedingten Wirkungen und der Lebensbereich der 56 in M-V vorkommenden, durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Pflanzen- und Tierarten sowie der europäischen Vogelarten sich überschneiden.

Mit der 3. Änderung des Teilflächennutzungsplanes werden die Darstellungen des Sondergebietes „Hafenanlage/ Marina“ (SO_M) und die Darstellungen über die Kompensationsmaßnahmen zurückgenommen. Mit der Nichtumsetzung des Vorhabens „Marina“ einschließlich der Kompensationsmaßnahme wird der gegenwärtige Zustand von Natur und Landschaft bewahrt; es sind keine Handlungen und Nutzungen zu erwarten, die die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllen.

Im Ergebnis der Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange wurde seitens der Stadt Mirow festgestellt, dass der 3. Änderung des räumlichen Teilflächennutzungsplanes Mirow keine artenschutzrechtlichen Hindernisse entgegen stehen; weder für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie noch für Vogelarten gemäß Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie werden Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs.5 BNatSchG erfüllt sein.